

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gotha**

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) - in den jeweils gültigen Fassungen -, sowie des § 38 der Friedhofssatzung der Stadt Gotha vom 12.11.2020, die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Gotha in der jeweils gültigen Fassung werden von der Stadt Gotha Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für die Leistung oder Genehmigung nach dieser Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
    3. die Kinder,
    4. die Eltern,
    5. die Geschwister,
    6. die Enkelkinder,
    7. die Großeltern,
    8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
    9. die nicht betreffend unter Ziffer 1 - 8 fallenden Erben.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller
  - c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle, des Aufbahrungs-/Abschiedsraumes und der Trauerhalle**

- (1) Für die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für die Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag 0,50 Euro
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Abschiedsraum werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Benutzung der Trauerhalle und des Abschiedsraums inkl. Bestattungsordner und Benutzung des Harmoniums oder der Musikanlage (45 Minuten) 337,00 Euro

- |   |             |
|---|-------------|
| b) Benutzung der Trauerhalle und des Abschiedsraums zur<br>Abschiednahme (15 Minuten) | 112,00 Euro |
| c) Für die „Feier am Grab“ inkl. Bestattungsordner (je 45 Minuten)                    | 182,50 Euro |

## § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichen-/Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) Bei der Bestattung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr |             |
| 1. in einem Erdreihengrab  | 452,00 Euro |
| 2. in einem Erdwahlgrab  |             |
| aa) Erstbestattung   | 452,00 Euro |
| bb) jede weitere Bestattung  | 452,00 Euro |
| b) Bei der Bestattung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  |             |
| 1. in einem Erdreihengrab  | 839,50 Euro |
| 2. in einem Erdwahlgrab  |             |
| aa) Erstbestattung   | 839,50 Euro |
| bb) jede weitere Bestattung  | 839,50 Euro |
- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichen-/Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte        | 387,50 Euro |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne  | 387,50 Euro |
| c) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte | 387,50 Euro |
| d) auf einer Urnengemeinschaftsanlage    | 258,00 Euro |
| e) in einer Rasengrabstätte              | 387,50 Euro |
| f) in einer Baumgrabstätte               | 387,50 Euro |
| g) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 387,50 Euro |
| h) in einer Partnergrabstätte            | 387,50 Euro |
| i) in einer Urnennische                  | 193,50 Euro |
- (3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gebührenfrei.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

## **§ 7 Ausgrabungsgebühren**

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.702,00 Euro |
| b) Ausgrabung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 2.242,00 Euro |
| c) Ausgrabung einer Aschurne                                 | 855,50 Euro   |

Bei Ausgrabung erfolgt keine Sargstellung.

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdreihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Erdreihengrab zur Beisetzung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 632,50 Euro |
| b) Erdreihengrab zur Beisetzung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 694,50 Euro |

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) Urnenreihengrab  | 573,50 Euro                      |
| b) Rasengrab<br>Anteil Nutzungsrecht<br>Anteil Pflege während der Nutzungszeit (20 Jahre)<br>(voraussichtlich ab 01.01.2023: zzgl. der dann gültigen Umsatzsteuer)                    | 573,50 Euro<br><br>768,50 Euro   |
| c) Urnengemeinschaftsgrabstätte<br>Anteil Nutzungsrecht<br>Anteil Pflege während der Nutzungszeit (20 Jahre)<br>(voraussichtlich ab 01.01.2023: zzgl. der dann gültigen Umsatzsteuer) | 1.184,00 Euro<br><br>213,50 Euro |
| d) Urnengemeinschaftsanlage<br>Anteil Nutzungsrecht<br>Anteil Pflege während der Nutzungszeit (20 Jahre)<br>(voraussichtlich ab 01.01.2023: zzgl. der dann gültigen Umsatzsteuer)     | 481,00 Euro<br><br>170,50 Euro   |

## **§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |                        |               |
|------------------------|---------------|
| a) Für eine Grabstelle | 1.192,00 Euro |
|------------------------|---------------|

b) Für jede weitere Grabstelle je	1.192,00 Euro
(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	847,50 Euro
(3) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte Anteil Nutzungsrecht	658,50 Euro
Anteil Pflege während der Nutzungszeit (25 Jahre) (voraussichtlich ab 01.01.2023: zzgl. der dann gültigen Umsatz- steuer)	708,50 Euro
(4) Für die Überlassung einer Partnergrabstätte (bis 2 Urnen) zzgl. Grabstein und Namensnennung für 2 Verstorbene am Grabstein (Partnergrab) und Grabpflege der Partnergrabstätte für die Dauer von 25 Jahren über Treuhandstelle Dauergrabpflege	921,50 Euro
(5) Für die Überlassung einer Nische in der Urnenwand (bis 2 Urnen) Anteil Nutzungsrecht	1.619,00 Euro
Anteil Pflege während der Nutzungszeit (25 Jahre) (voraussichtlich ab 01.01.2023: zzgl. der dann gültigen Umsatz- steuer)	512,00 Euro
(6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung in der je- weils gültigen Fassung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a) bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	47,50 Euro
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte (bis 4 Urnen) und Jahr der Verlängerung	33,50 Euro
c) bei Baumgrabstätten je Jahr der Verlängerung Anteil Nutzungsrecht	26,00 Euro
Anteil Pflege während der Nutzungszeit (25 Jahre) (voraussichtlich ab 01.01.2023: zzgl. der dann gültigen Umsatz- steuer)	28,00 Euro
d) bei Partnergrabstätten je Jahr der Verlängerung	36,50 Euro
e) bei Urnennischen je Jahr der Verlängerung Anteil Nutzungsrecht	64,50 Euro
Anteil Pflege während der Nutzungszeit (25 Jahre) (voraussichtlich ab 01.01.2023: zzgl. der dann gültigen Umsatz- steuer)	20,00 Euro

## § 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Grabräumung werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes folgende Gebühren erhoben:

<b>a) Urnenreihengrab</b>	295,00 Euro
Räumung des Grabsteines inkl. Sockel, evtl. Einfassung, Bewuchs sowie wieder Herrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat	

<b>b) Urnenwahl-/Erdreihen- /einstelliges Erdwahlgrab/Partnergrabstätte</b>	392,00 Euro
Räumung des Grabsteines inkl. Sockel, evtl. Einfassung, Bewuchs sowie wieder Herrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat	
<b>c) zweistelliges Erdwahlgrab</b>	572,00 Euro
Räumung des Grabsteines inkl. Sockel, evtl. Einfassung, Bewuchs sowie wieder Herrichtung der Fläche mit Mutterboden und Raseneinsaat	
<b>d) Baum-/Rasengrab</b>	144,50 Euro
Räumung der Grabplatte oder Stele, Wiederherrichtung der Grabstelle mit Mutterboden und Raseneinsaat	

## **§ 11**

### **Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren werden auf Grundlage der Satzung der Stadt Gotha zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskosten-satzung) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

## **§ 12**

### **Sonderbestimmung**

Leistungen, die in der vorliegenden Satzung nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stunden- bzw. Maschinenstundensatz und der Materialkosten berechnet.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung trat am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 12.11.2020: Fundstelle RHK 12/20). Gleichzeitig trat die Gebührensatzung vom 03.11.2014 mit allen Änderungen außer Kraft.